

Statuten des Vereins „Schlupfhuus Zürich“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Schlupfhuus Zürich“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein hat zum Zweck, Kindern und Jugendlichen in Krisen in Zusammenarbeit mit Bezugspersonen, Fachpersonen und anderen Institutionen Leistungen in den Bereichen Schutz und Sicherheit, Beratung und Betreuung anzubieten.

3. Mitgliedschaft

3.1. Erwerb

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sein Beschluss ist endgültig.

3.2. Austritt

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

3.3. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsstatuten verstösst, den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Gegen den Entscheid des Vorstandes kann bei der Generalversammlung Rekurs geführt werden. Der Rekurs ist innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung des Entscheides an gerechnet beim Vorstand einzureichen.

3.4. Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 50.- für natürliche und Fr. 150.- für juristische Personen, Fr. 10.- für Juniormitglieder unter 20 Jahren und Fr. 500.- für Gönnermitglieder (natürliche und juristische Personen). Behörden und Gemeinschaften gelten als juristische Personen.

In begründeten Fällen kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag herabsetzen oder erlassen.

Der Mitgliederbeitrag austretender oder ausgeschlossener Mitglieder bleibt für das laufende Kalenderjahr geschuldet.

4. Mittel

Der Verein finanziert sich insbesondere mittels

- Beiträgen öffentlicher oder privater Institutionen,
- Kostgeldern für die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen,
- Mitgliederbeiträgen,
- Spenden und anderen Zuwendungen.

5. Organe

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle.

6. Die Generalversammlung

6.1. Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.

Der Vorstand kann bei Bedarf ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

6.2. Aufgaben

Der Generalversammlung steht die Erledigung der folgenden Geschäfte zu:

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes, sowie des Budgets
- Abänderung der Statuen
- Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Entschädigung für den Vorstand
- Auflösung des Vereins

6.3. Geschäftsordnung

Die Präsidentin/der Präsident leitet die Versammlung, über die ein Protokoll geführt wird.

Die Generalversammlung beschliesst über die Geschäfte gemäss Traktandenliste. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, können nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder behandelt und beschlossen werden.

Die Abänderung der Statuen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden, sei es in der Generalversammlung oder auf dem Weg einer schriftlichen Urabstimmung.

7. Der Vorstand

7.1. Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand die Vakanz bis zur nächsten Generalversammlung in eigener Kompetenz besetzen.

7.2. Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuen oder Generalversammlung zugewiesen sind. Dies sind unter anderem:

- Treffen geeigneter Massnahmen zur Erreichung und Durchsetzung des Vereinszweck

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Regelung der Zeichnungsbefugnis
- Anstellung der Institutionsleitung

Der Vorstand kann die Erledigung von Geschäften an die Präsidentin/den Präsidenten oder an einzelne Vorstandmitglieder delegieren.

7.3. Geschäftsordnung

Der Vorstand versammelt sich mindestens viermal jährlich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten. Die Einladung enthält wenigstens Ort und Zeit sowie Traktanden. Zusätzliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Ein Vorstandsmitglied führt Protokoll. Für die Beschlussfassung muss die Mehrheit der Anwesenden, aber mindestens zwei Vorstandsmitglieder zustimmen. Die Vorstandsaufgaben sind in Ressorts aufgeteilt.

7.4. Präsidentin/Präsident

Die Präsidentin/der Präsident besorgt die Geschäfte, die ihm der Vorstand übertragen hat. Sie/er leitet die Vorstandssitzungen und überwacht den Vollzug der Beschlüsse aller Organe des Vereins.

8. Revisionsstelle

8.1. Amtsdauer und Aufgaben

Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung im Rahmen einer eingeschränkten Revision nach Art. 729 ff. OR und erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision.

8.2. Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

9. Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens, das wohltätigen Institutionen aus dem Gebiet der Jugendarbeit zuzuwenden ist.

Diese Statuten treten mit Genehmigung der Generalversammlung vom 26. Juni 2013 in Kraft und ersetzen sämtliche bisherige Statuten.

Zürich, 29. Mai 2013

Die Präsidentin:



Karin Meierhofer